



# AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

**Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,  
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist**

Ausgegeben in Plauen am 21.07.2020

Ausgabe 2020/205, Dokument 13.22.10/1-7-210

## **Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Vogtlandbibliothek Plauen (Gebührensatzung Vogtlandbibliothek – GebSVoBi)**

**vom 13.07.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, und der §§ 2, 8 a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

### **Artikel 1 - Änderungen**

Die Gebührensatzung für die Vogtlandbibliothek Plauen (Gebührensatzung Vogtlandbibliothek – GebSVoBi) vom 01.03.2010 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt 2010, Nr. 4, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2015 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt 2015, Nr. 12, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Kinder/Schüler unter 16 Jahren frei“

2. § 1 Nr. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Erwachsene 20,00 EUR“

3. In § 1 Nr. 1 c) wird der Betrag „6,00 EUR“ durch den Betrag „15,00 EUR“ ersetzt. Der Passus: „Ermäßigte Benutzung mit AV-Erweiterung 15,00 EUR“ wird gestrichen.

4. In § 1 Nr. 1 d) wird der Betrag „22,00 EUR“ durch den Betrag „35,00 EUR“ ersetzt. Der Passus: „Familien/Körperschaften mit AV-Erweiterung 44,00 EUR“ wird gestrichen.

5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird „§ 12 Abs. 8 und 9“ durch „§ 12 Abs. 7 und 8“ ersetzt.

6. § 6 Absatz 1 Nr. 7 wird gestrichen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehängt werden.

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO und § 4 Absatz 5 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Plauen, den 13.07.2020

gez. R. Oberdorfer

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 SächsGemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

---